
Gesuch um Bewilligung von Grabarbeiten im Strassengebiet

Bitte füllen Sie folgendes Formular sorgfältig aus.

Bauherr	
Bauleitung	
Unternehmer	
Strasse der Grabarbeiten	
Abschnitt der Grabarbeiten	
Zweck der Grabarbeiten	
Baubeginn	
Bauzeit ca.	
Beilage (Pläne)	
Verrechnung Belagsreparatur an	

Ort und Datum

Der Gesuchsteller

Bewilligung

Gestützt auf obiges Gesuch, die allg. Bedingungen für das Verlegen von Leitungen in öffentlichen Strasses gemäss Rückseite, sowie die nachfolgenden speziellen Auflagen, erteilen wir Ihnen die Bewilligung für Grabarbeiten in öffentlichem Grund.

Ausführung koordinieren mit	
Fussgängerschutz	
Besondere Bestimmungen	

Datum

Gemeinde Hirzel

Kopie an:
- Strassenmeister
- GEPO Horgen
- Feuerwehr
- GR-Kennntnis
Verrechnung am:

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DAS VERLEGEN VON LEITUNGEN IN ÖFFENTLICHEN STRASSEN

1. Allgemeines

1.1 Bei Bedarf ist mit dem Bauamt ein Zustandsprotokoll aufzunehmen.

2. Ausführungsvorschriften

2.1 Für Grabarbeiten und Wiederinstandstellungen sind die Normblätter VSS SNV 640 535c und 640 538b mit folgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.

2.2 Die Wiederinstandstellung der Fundationsschicht hat in folgenden Oberbau-Stärken zu erfolgen: Fahrbahn min. 70 cm, Trottoir min. 50 cm. Bei besonderen Verhältnissen (spez. Baugrund oder stabilisierter Koffer) bleiben weitere Weisungen des Abteilung Werke vorbehalten.

2.3 Der Grabenaufbruch ist mit Kaltbelag abzudecken.

2.4 Der definitive Belag wird zu gegebener Zeit durch die Abteilung Werke zulasten des Gesuchstellers eingebaut.

2.5 Ca. 40 cm unter der Belagsoberkante, mindestens aber 20 cm über OK Leitung, ist ein Warnband aus Kunststoff auf der ganzen Grabenlänge zu verlegen.

2.6 Abschlüsse dürfen nicht untergraben werden, sondern sind zu entfernen und nach dem Verdichten der Grabenauffüllung neu zu versetzen.

2.7 Grenzzeichen und Vermessungspunkte dürfen ohne spezielle Bewilligung des Grundbuchgeometers nicht entfernt werden.

3. Verrechnung

3.1 Für die Verrechnung gelten die vom Kanton festgesetzten Ansätze und Belagsstärken.

3.2 Für das Ausmass wird die effektive Grabenbreite samt den beschädigten Belagsflächen gemessen, und zwar so, dass der Belageinbau in grösseren, rechteckigen Flächen, nötigenfalls bis zur ganzen Fahrbahn- oder Trottoirbreite, erfolgen kann. Restflächen zwischen Belagsabschluss, Mittelfuge und Werksgräben gemäss SVN 640 535c.

3.3 Bei mangelhafter Ausführung der Grab- und Auffüllungsarbeiten wird die Gemeinde ohne Rücksprache die Instandsetzung auf Rechnung des verantwortlichen Gesuchstellers oder Unternehmers veranlassen.

4. Ausführung

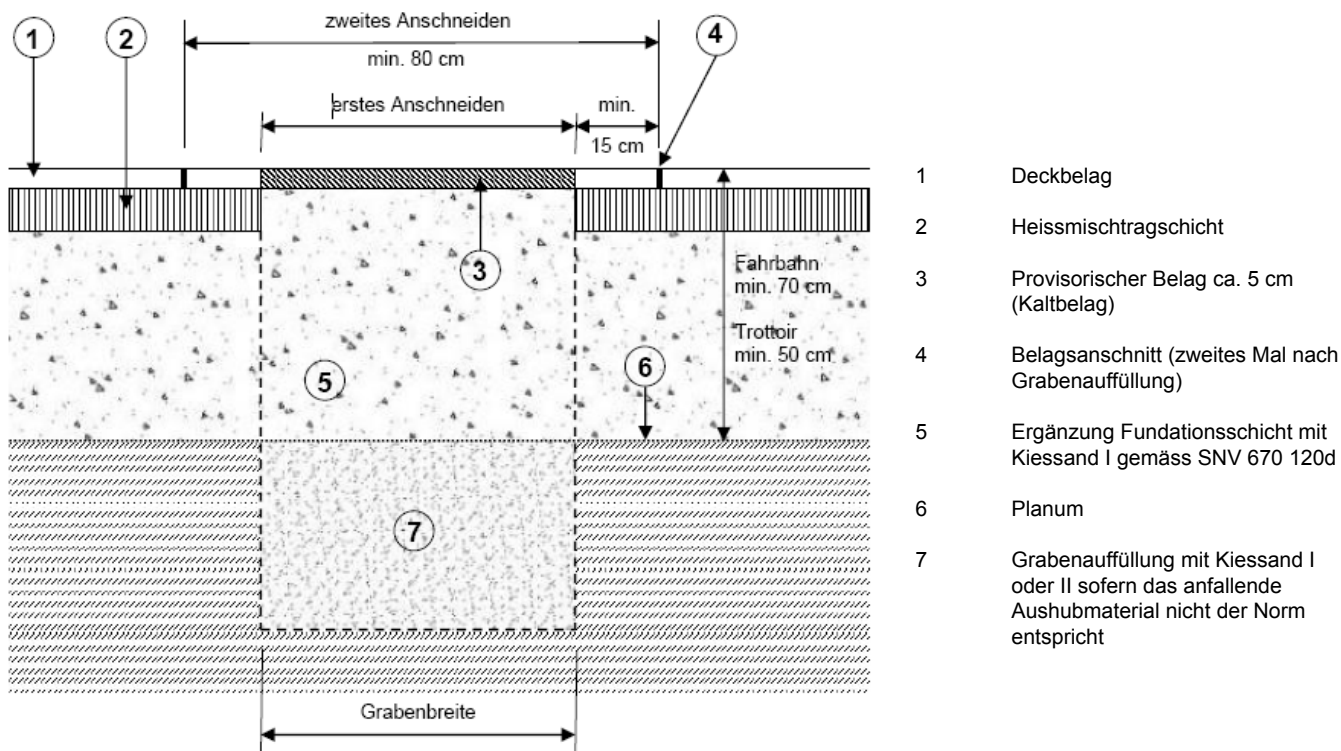
4.1 Für die Signalisation der Baustelle ist die Norm SNV 640 886 massgebend, die Signalisation muss vorgängig mit der Gemeindepolizei Horgen besprochen werden!

5. Spezielle Bedingungen

5.1 Muss die bewilligte Leitung wegen Erweiterungs- oder Unterhaltsarbeiten an der Strasse oder aus anderen im öffentlichen Interesse der Gemeinde Hirzel liegenden Gründen entfernt, versetzt oder sonstwie geändert werden, hat der Bewilligungsinhaber diese Massnahmen weisungsgemäss auf eigene Kosten ohne Anspruch auf Entschädigung vorzunehmen. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderung oder Erweiterung der Strassenanlage oder bei Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an derselben durch das Bestehen der Leitung verursacht werden, hat der Bewilligungsinhaber aufzukommen.

Hirzel, Mai 2008

Grabeninstandstellung (Graben-System-Querschnitt)



Kundendienstzeiten:
(Schalter / Telefon)

Montag: 07.00 - 11.00 / 14.00 - 18.00
Dienstag bis Freitag: 08.00 - 11.00 / 14.00 - 16.00

www.hirzel.ch

Adresse: Bergstrasse 6, Postfach 136

Tel: 044 729 70 70

Email: gemeindeverwaltung@hirzel.ch

Postcheck: 80-5973-1